Die Abrechnungsunterlagen über die Sanierung einer Straßenbahnremise der WIENER LINIEN GmbH & Co KG (WL) zeigten einen sog. Reihungssturz. Das bedeutet, dass fünf der acht Mitbieter die Leistungen billiger erbracht hätten als der mit der Durchführung des Vorhabens beauftragte ursprüngliche Bestbieter. Ursache hiefür waren vom Auftraggeber zu vertretende ungenaue Massenermittlungen und die Ausführung von nur etwa der Hälfte der im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Positionen.

1. Allgemeines

Das gegenständliche Bauvorhaben in der Straßenbahnremise Halle 1 in Wien 18 umfasste die Neuherstellung von wärme- und schallgedämmten Satteldachoberlichten sowie die nachfolgende Sanierung des Flachdachbereiches im Betrag von insgesamt rd. 558.800,-- EUR (ohne USt).

Die vor rd. 100 Jahren errichtete Straßenbahnremise weist insgesamt zwölf Gleise auf und wird u.a. durch ebenso viele, im rechten Winkel zu den Gleisen angeordnete Satteldachoberlichten belüftet und belichtet. Trotz laufender Sanierungen zeigten die Oberlichten und das Dach starke Verfallserscheinungen, sodass sich die WL zu einer umfassenden Sanierung entschloss.

2. Vergaben

2.1 Bereits im Jahr 1988 wurde ein kleiner Teil der Satteldachoberlichten neu hergestellt. Mit den Arbeiten im Gesamtbetrag von rd. 46.100,-- EUR (ohne USt) war damals die Firma E. beauftragt worden.

2.2 Für die Neuherstellung der restlichen Satteldachoberlichten führte die WL im Mai 2000 ein offenes Verfahren gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 1997 durch. Dabei ging die Firma I. als Bestbieter mit einer Angebotssumme von rd. 282.200,-- EUR hervor und wurde daraufhin von der WL mit der Leistungserbringung beauftragt.

Entgegen der im Angebot dokumentierten Absicht, keine Subunternehmer zu beschäftigen, ersuchte die Firma I. am 18. Juli 2000, also rd. zwei Monate nach der Ange-

botsöffnung bei der WL um Zustimmung an, die Firma E. als Subunternehmer beschäftigen zu dürfen.

Das Kontrollamt konnte den Unterlagen allerdings keine Reaktion der WL auf dieses Ansuchen entnehmen. Dazu befragt gab der zuständige Referent der WL an, die Genehmigung mündlich erteilt zu haben. Wie aus den vertraglich vereinbarten Allgemeinen Angebotsbestimmungen der WL hervorging, wäre die Beschäftigung von Subunternehmern grundsätzlich nur dann statthaft gewesen, wenn bereits im Angebot darum angesucht worden wäre. Die Genehmigung ausnahmsweise nachträglich nominierter Subunternehmer hätte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der beauftragenden Stelle vor der Leistungserbringung bedurft, was im gegenständlichen Fall jedoch unterblieben ist.

Stellungnahme der WIENER LINIEN GmbH & Co KG:
Auf Grund der Bemängelung des Kontrollamtes werden zukünftig nachträgliche Genehmigungen eines Subunternehmers ausschließlich in schriftlicher Form erteilt werden. Die in diesem Fall mündlich erteilte Zustimmung der WL erfolgte allerdings vor der Leistungserbringung.

2.3 Nach Abschluss der obgenannten Arbeiten führte die WL im Juli 2002 ein offenes Verfahren für die Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten am Flachdach der Straßenbahnremise durch. Gegenstand der Ausschreibung war die Entfernung der alten Dachabdichtung bis zum Altbestand der Stahlbetondecke, die Herstellung einer neuen Abdichtung samt der spenglermäßigen Anarbeitung an alle neu hergestellten Oberlichten.

Bis zum Ende der Frist am 25. Juli 2002 langten neun Angebote ein. Die WL ermittelte die Firma T. als Bestbieter mit einer Auftragssumme von rd. 370.000,-- EUR und beauftragte diese mit der Durchführung der in Rede stehenden Arbeiten.

3. Ausführung der Leistungen

Die Arbeiten wurden in der Zeit von Mitte September bis Anfang Dezember 2002 durch-

geführt. Die Prüfung der Ausführungsqualität ergab - soweit sich dies durch bloßen Augenschein feststellen ließ - keine Mängel.

4. Abrechnungen

Das Kontrollamt unterzog die Abrechnungen der gegenständlichen Leistungen einer vertieften Prüfung und stellte dabei Folgendes fest:

4.1 Hinsichtlich der Leistungen der Firma I. für die Herstellung der Satteldachoberlichten ergab sich bei einer Angebotssumme von rd. 282.200,-- EUR eine Schlussrechnungssumme von rd. 233.800,-- EUR. Dieser Minderbetrag war zu einem erheblichen Teil auf den gänzlichen Entfall der ausgeschriebenen Regieleistungen zurückzuführen, wobei nach Meinung des Kontrollamtes der Wert dafür mit 400 Stunden zu hoch angesetzt worden war.

> Das gegenständliche Projekt betraf eine Anlage mit alter Bausubstanz. Der tatsächliche Zustand solcher Bauwerke kann vor den eigentlichen Arbeiten mitunter nur grob eingeschätzt werden und stellt sich sehr oft erst im Zuge der Arbeiten heraus. Deshalb musste aus kaufmännischer und technischer Sicht mit unvorhersehbaren Maßnahmen gerechnet werden.
>
> Dafür wurden seitens der WL vorsorglich Regiearbeiten im Ausmaß von 400 Stunden angesetzt. Dies entspricht im Bedarfsfall einem möglichen Arbeitseinsatz von fünf Arbeitern für die Dauer von zwei Wochen.

4.2 Bezüglich der Abrechnung der Schwarzdeckerarbeiten der Firma T. war festzuhalten, dass die Schlussrechnungssumme rd. 325.000,-- EUR betrug und die Auftragssumme von rd. 370.000,-- EUR um rd. 45.000,-- EUR unterschritten wurde.

Bei einem vom Kontrollamt durchgeführten Vergleich der abgerechneten Massen mit den Einheitspreisen der acht weiteren Mitbieter zeigte sich jedoch, dass fünf dieser Mit-

bieter, wären diese mit den gegenständlichen Leistungen beauftragt worden, die Leistungen wesentlich billiger als die beauftragte Firma erbracht hätten, wobei die fiktiv ermittelte billigste Abrechnung um rd. 49.100,-- EUR niedriger ausgefallen wäre. Dies entsprach rd. 12 % der Auftragssumme.

Eine der Ursachen dieses Reihungssturzes war eine ungenaue Massenermittlung. Dies deshalb, weil die WL als zu sanierende Dachfläche 3.800 m² ermittelte und diesen Wert auch ausschrieb. Dem genannten Wert kommt insofern eine zentrale Bedeutung zu, als sich zahlreiche andere Massen der Ausschreibung auf diesen beziehen. Das Kontrollamt errechnete auf Grund des der Ausschreibung zu Grunde gelegenen Planes allerdings eine zu sanierende Dachfläche von nur rd. 3.100 m². Offensichtlich hatte die WL verabsäumt, von der gesamten Dachfläche von rd. 3.800 m² die Fläche der zwölf Satteldachoberlichten in Abzug zu bringen. Der Wert von rd. 3.100 m² entsprach auch in etwa jenem der Schlussrechnung von 3.089,15 m².

Einen weiteren Grund sah das Kontrollamt darin, dass von den 108 ausgeschriebenen Positionen 47 (also nahezu die Hälfte) nicht zur Ausführung gelangten. Dieser Umstand war vor allem deshalb beachtlich, weil sich zeigte, dass die Firma T. bei 23 der 47 dieser nicht zur Abrechnung gelangten Positionen von allen neun Bietern den niedrigsten Einheitspreis angeboten hatte. Dem stand eine Vielzahl an Positionen gegenüber, bei denen die ausgeschriebenen Massen lt. der Schlussrechnung zum Teil erheblich überschritten wurden.

Der zuständige Referent der WL führte zu diesen Sachverhalten dem Kontrollamt gegenüber aus, dass er die Fläche der Satteldachoberlichten nicht in Abzug gebracht hatte, um etwaigen Unvorhersehbarkeiten vorzubeugen. Er konnte aber nicht erklären, welchen Unwägbarkeiten vorgesorgt hätte werden sollen.

Zu den 47 nicht ausgeführten Positionen gab der Referent an, dass er diese deshalb in das Leistungsverzeichnis aufgenommen hatte, um etwaige Zusatzangebote hintanzuhalten.

Nach Ansicht des Kontrollamtes bildet eine exakte Massenermittlung die Grundlage für die Erstellung eines Leistungsverzeichnisses. Im vorliegenden Fall handelte es sich um sachlich und fachlich relativ einfache und rechnerisch problemlos zu erfassende Leistungen, deren Beschreibung und Umfang keine gravierenden Spielräume offen ließ. Werden in derartigen Fällen dennoch Positionen mit überhöhten oder zu geringen Ausmaßmengen in das Leistungsverzeichnis aufgenommen, so erhöht sich zwangsläufig der Anreiz für eine spekulative Preisbildung auf Seite der Bieter. Es wurde daher empfohlen, in Hinkunft auf genaue Massenermittlungen erhöhtes Augenmerk zu legen.

Um Reihungsstürze in Hinkunft zu vermeiden, wird die WL in der Phase der Ausschreibungserstellung - noch stärker als bisher - Bedacht auf exakte Massenermittlungen nehmen. Unvorhersehbare, durch bloßen Augenschein nicht erkennbare zusätzliche Leistungen in Form von Zusatzangeboten bzw. nicht zum Tragen gekommene (ausgeschriebene) Positionen wird es bei derartigen mit einer gewissen Unsicherheit behafteten Sanierungsmaßnahmen immer wieder geben.